

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Schulgarten**

vom 27. Januar 1999

**Hinweis:**

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität  
und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Grundschulpädagogik und  
Kindheitsforschung**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Schulgarten  
vom Januar 1999**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Schulgarten; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Schulgarten.  
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## **§ 3**

### **Studiendauer**

Das Studium im Fach Schulgarten umfasst sechs Semester und ein Prüfungssemester.

## **§ 4**

### **Ziel und Inhalt des Studiums**

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die es ihnen ermöglichen, im Fach Schulgarten in der Grundschule zu unterrichten. Das Fach Schulgarten soll zur allseitigen Förderung der Grundschul Kinder und besonders zur Vertiefung ihrer Beziehung zur natürlichen Umwelt beitragen sowie umweltfreundliches Verhalten fördern helfen.
- (2) Ziel des Studiums ist es deshalb, den Studierenden den Schulgarten als einen wichtigen Lernort in der natürlichen Umwelt erfahren, erleben und begreifen zu lassen, der das Lösen dieser Aufgabe ermöglicht, wobei sich der Lehrer selbst als Mittler zwischen der natürlichen und sozialen Umwelt und den Eigenwelten der Kinder zu sehen hat.
- (3) Inhalt des Faches Schulgarten sind fachwissenschaftliche Grundlagen und die Fachdidaktik unter Einbeziehung psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Aspekte der Umwelterziehung.

Das Studium der fachdidaktischen Grundlagen konzentriert sich dabei auf

- die fachdidaktischen Konzepte des Schulgartenunterrichts aus umweltpädagogischer Sicht, in denen der Schulgarten als Erlebnis-, Erfahrungs- und Handlungsraum im Mittelpunkt steht;
- das Lehren und Lernen im Schulgarten mit der organisatorisch-methodischen Spezifik des Schulgartenunterrichts an der Grundschule. Hier sind die Planung, der Aufbau, die Organisation, die Durchführung und die Auswertung von Lehreinheiten und Unterrichtsstunden die Gegenstände, die eine Spezifik der Lehr- und Lernformen im

Schulgartenunterricht einschließen.

Im Studium der fachwissenschaftlichen Grundlagen geht es um wissenschaftliche Grundlage gartenbaulicher Maßnahmen und um deren Verknüpfung mit didaktischen Komponenten und Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie um die historische Einordnung des Schulgartens.

Inhalte sind demnach:

- der Zusammenhang zwischen biologischen, physikalisch-chemischen und technisch-technologischen Grundlagen des Gartenbaus aus der Sicht des Schulgartenunterrichts;
- Grundsätze der Ökologie, des Natur- und Umweltschutzes;
- die Geschichte der Schulgärten und der Schulgartenbewegung einschließlich der historischen Wurzeln der Arbeitsschule.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von zwei Semestern.
- (2) Das Studium im Fach Schulgarten umfasst insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS):

Fachdidaktik	4 SWS
fachwissenschaftliche Grundlagen	9 SWS
gartenpraktische Übungen	5 SWS

Aufbau und Studieninhalte sowie die Verteilung der SWS auf Grund- und Hauptstudium (s. Anlage) sind verbindlich.

- (3) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, dass die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde im Fach Schulgarten in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

## § 6

### Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium von 18 SWS gemäß § 5 Abs. 2 wird durch die Belegbögen im Studienbuch nachgewiesen, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen.
- (2) Für das Fach Schulgarten sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - im Bereich der Fachdidaktik:
    - ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Schulgartenunterrichts,
    - ein Teilnahmenachweis über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum,
  - im Bereich der fachwissenschaftlichen Grundlagen:
    - ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Planung, Gestaltung und Nutzung des Schulgartens mit entsprechenden Teilleistungsnachweisen zu
      - biologischen,
      - physikalisch-chemischen und

- technisch-technologischen Grundlagen des Gartenbaus,
- ein Leistungsnachweis zu Grundsätzen der Ökologie, des Natur- und Umweltschutzes,
- ein Teilnahmenachweis zur Geschichte der Schulgärten und der Schulgartenbewegung einschließlich der historischen Wurzeln der Arbeitsschule,

im Bereich der Gartenpraxis:

- ein Teilnahmenachweis zu gartenpraktischen Übungen.

- (3) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus dem Studienplan (s. Anlage) ersichtlich.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung**

- (1) Der zuständige Studienfachberater des Instituts für Grundschulpädagogik und Kindheitsforschung berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Schulgarten zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## **§ 8**

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Schulgarten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Schulgarten**

<b>Gliederung</b>	<b>Studieninhalte</b>	<b>Umfang in SWS</b>	<b>Studien- leistungen</b>
<b>GS</b> fachwiss. Grundlagen	Grundlagen der Ökologie und des Natur- und Umweltschutzes (mit Exkursion)	2	LN <sup>1)</sup>
<b>GS</b> fachwiss. Grundlagen	Biologische Grundlagen des Gartenbaus aus Sicht des Schulgartens	2	TLN (a) <sup>2)</sup>
<b>GS</b> fachwiss. Grundlagen	Physikalisch-chemische Grundlagen des Gartenbaus aus Sicht des Schulgartens (mit Analysen abiotischer Umweltfaktoren)	2	TLN (b) <sup>2)</sup>
<b>GS</b> Gartenpraxis I	Technisch-technologische Grundlagen des Gartenbaus aus der Sicht des Schulgartenunterrichts (im Sommersemester)	3	TLN (c) <sup>2)</sup>
<b>GS</b> Fachdidaktik I	Fachdidaktische Konzepte des Schulgartenunterrichts	2	
<b>HS</b> fachwiss. Grundlagen	Natur- und Umweltschutz im Schulgarten; Projekte ökologischen Inhalts (mit Exkursion)	2	LN <sup>1)</sup>
<b>HS</b> Fachdidaktik II	Lehren und Lernen im Schulgarten: die organisatorisch-methodische Spezifik des Schulgartenunterrichts; Inhalt, Aufbau und Organisation von Lehreinheiten; Unterrichts-, Lehr- und Lernformen	2	LN
<b>HS</b> fachwiss. Grundlagen	Geschichte des Schulgartens und historische Wurzeln der Schulgartenbewegung (mit Exkursion)	1	TN
<b>GS / HS</b> Gartenpraxis II	Gestalten mit Naturmaterialien; Untersuchen und Experimentieren für den Schulgartenunterricht ( im Wintersemester)	2	TN
<b>HS</b> (5. oder 6. Semester)	fachdidaktisches Praktikum	-	TN

<sup>1)</sup> Der LN zu Grundsätzen der Ökologie, des Natur- und Umweltschutzes kann wahlweise im GS oder im HS erbracht werden.

<sup>2)</sup> Der LN zu Grundlagen der Planung, Gestaltung und Nutzung des Schulgartens ergibt sich aus den drei TLN (a), (b) und (c).

## Abkürzungen:

GS - Grundstudium, HS - Hauptstudium, LN - Leistungsnachweis, TLN - Teilleistungsnachweis, TN - Teilnahmenachweis, SWS - Semesterwochenstunde